

## Weitergabe von Behandlungsunterlagen

Bitte informieren Sie die Praxismitarbeiter, die häufig als erste Anlaufstelle von Patienten angesprochen werden, anhand der folgenden Checkliste.

1. Patienten haben Anspruch auf die kostenpflichtige (bis zu 50 Cent pro Seite) Herausgabe von Behandlungsunterlagen (Kopie der Karteikarte, Röntgenaufnahmen, Parodontalstatus, Funktionsstatus usw.). Originale verbleiben in der Praxis, da Aufbewahrungspflicht besteht. Sie können aber von den Patienten in der Praxis eingesehen werden. Der Arzt ist nicht verpflichtet, subjektive Empfindungen, Wertungen und persönliche Notizen freizugeben und kann diese Stellen in der Kartei schwärzen.

2. Wenn ein erhebliches Interesse des Patienten nachgewiesen werden kann, dann erlaubt die Rechtsprechung auch die leihweise Herausgabe von Original-Röntgenaufnahmen der Patienten. Diese ist unbedingt schriftlich zu quittieren.

3. Ein Recht auf Zusendung besteht nicht, der Patient muss die Unterlagen im Streitfall in der Praxis abholen.

4. Auch Angehörige und Erben können bei nachgewiesenem berechtigtem Interesse befugt sein, die Unterlagen einzusehen.

5. Private Versicherungen/Beihilfestellen haben keinen Rechtsanspruch auf die Weitergabe von Behandlungsunterlagen, da sie kein Vertragspartner sind. Sie wenden sich daher häufig direkt an die Patienten, um an die Unterlagen zu kommen.

6. Patienten sind gegenüber der Versicherung verpflichtet, die Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit diese die Erstattung prüfen kann. Der Arzt hat die so genannte Nebenpflicht – aber gegenüber den Patienten.

7. Häufig möchten Versicherungen Unterlagen über einen längeren Behandlungszeitraum, aber vorgelegt werden müssen nur Unterlagen zum aktuellen Behandlungsfall.

8. Leitet der Patient Unterlagen selbst an die Versicherung weiter, ist keine Befreiung von der Schweigepflicht erforderlich. Ansonsten gilt, dass der Zahnarzt sich vom Patienten schriftlich die Entbindung von der ihm obliegenden Schweigepflicht geben lassen muss.

9. Versand der Unterlagen erfolgt ausschließlich an den Beratungszahnarzt der Versicherung. Sachbearbeiter dürfen keine medizinische Notwendigkeit oder den Umfang einer Behandlung beurteilen, da sie keine Approbation vorweisen können.

10. Nach Ablauf der 10-jährigen Aufbewahrungspflicht von Behandlungsunterlagen sind alle Unterlagen datenschutzgerecht zu entsorgen. Der Zahnarzt kann die Akten selbst vernichten bzw. ein Untersorgungsunternehmen einschalten, wobei die Wahrung des Patientengeheimnisses gewährleistet sein muss. Dem Arzt obliegt die Kontrolle darüber.